

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2023)

zum Thema:

Spandau: Einsicht in Akten der Behörde durch Bürger

und **Antwort** vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage 19/17014
vom 12. Oktober 2023
über Spandau: Einsicht in Akten der Behörde durch Bürger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage können Spandauer Bürger Einsicht in Akten des Bezirksamtes nehmen? Unter welchen Umständen kann eine Akteneinsicht durch Bürger verweigert werden?

Zu 1.:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz; nachfolgend nur als IFG Bln) hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG Bln genannten öffentlichen Stellen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die zulässigen Gründe für eine Verweigerung der Akteneinsicht ergeben sich unmittelbar aus den Regelungen dieses Gesetzes.

2. Welche konkreten Kosten entstehen den Bürgern pro Akteneinsicht?

Zu 2.:

Grundsätzlich bestimmen sich die Kosten für eine Einsichtnahme in Akten der Verwaltung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge sowie ggf. nach fachgesetzlichen Gebührenregelungen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge werden Verwaltungsgebühren für die Vornahme von einzelnen Amtshandlungen erhoben, die auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen in überwiegendem Interesse einzelner vorgenommen werden. Die konkrete Höhe solcher

Verwaltungsgebühren ist stets vom Einzelfall abhängig und bemisst sich u. a. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (siehe hierzu im Einzelnen § 5 Nr. 1 bis 3 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) i. V. m. Ziffer 1004 des der VGebO als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses).

3. Wohin kann sich ein Bürger wenden, um Akteneinsicht nehmen zu können?

Zu 3.:

Begehrt eine Bürgerin oder ein Bürger Einsichtnahme in Akten der Verwaltung, so ist ein solcher Antrag grundsätzlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt.

4. Wie viele Bürger haben bisher die Möglichkeit der Akteneinsicht genutzt? (Bitte nach den Jahren 2000-2023 aufschlüsseln.)

4.1. Wie vielen Bürgern wurde aus welchen Gründen eine Akteneinsicht verweigert? (Bitte nach den Jahren 2000 - 2023 aufschlüsseln.)

Zu 4.:

Die Angaben können der folgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden. Sie entstammen den Antworten auf früheren schriftliche Anfragen zu den berlinweit gestellten bzw. bearbeiteten IFG-Anträgen sowie einer aktuellen Auskunft des Bezirksamtes Spandau.

Für die Jahre 2000 bis 2012 und 2016 konnten keine Angaben ermittelt werden.

Der erhebliche Rückgang der IFG-Anfragen ab dem Jahr 2015 und erneut ab dem Jahr 2018 geht laut Auskunft des Bezirksamtes Spandau darauf zurück, dass eine vollständige Erfassung nicht für alle abgefragten Jahre erfolgt ist.

	Anträge nach IFG	Ablehnungsgründe		
		§ 6 IFG (Schutz personenbezogener Daten)	§ 7 bzw. 7 a (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)	§ 10 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)
2013	1218	1		
2014	1212	1		
2015	3			
2016	Keine Angaben			
2017	372			
2018	2			1
2019	2	1		
2020	7		1	

2021	6			
2022	10	2	1	
2023	1			

Berlin, den 25. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport